

## Alles was Recht ist ...

### Landgericht Köln: Rituelle Beschneidung Minderjähriger ist strafbar

Die Kolumne in UroForum 4/11 trug die Überschrift „Zur rituellen Beschneidung bei Minderjährigen“ und befasste sich mit der bislang von der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärten Frage, ob bei Minderjährigen eine allein rituell motivierte, also medizinisch nicht indizierte Zirkumzision durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt ist oder nicht. Die Argumente der Befürworter und Gegner wurden ebenfalls dargestellt.

Als Fazit wurde festgehalten: Verläuft die Zirkumzision problemlos, sind juristische Folgen nicht zu befürchten. Bei einem Zwischenfall oder Komplikationen könnten Gerichte und Staatsanwälte die Wirksamkeit der elterlichen Einwilligung jedoch kritisch hinterfragen. Vor diesem Hintergrund und wegen der dann weitreichenden strafrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Ärzte wäre eine wegweisende gerichtliche Entscheidung wünschenswert.

Dieser Wunsch wurde mit dem Urteil des Landgerichts Köln vom 7.5.2012 schneller erfüllt als erwartet, allerdings nicht im Sinne der Urologen und Kinderchirurgen, die rituell motivierte Beschneidungen vornehmen.

#### Der Fall

Ein Arzt hatte einen vierjährigen Jungen unter lokaler Betäubung auf Wunsch der

muslimischen Eltern lege artis beschnitten. Zwei Tage später kam es zu Nachblutungen. Die Mutter brachte den Jungen in die Notaufnahme, wo die Blutung gestillt wurde.

Die Kölner Staatsanwaltschaft erfuhr hiervon und erhob wegen des Verdachts der Körperverletzung Anklage gegen den Arzt. Das Amtsgericht sprach den Arzt in erster Instanz frei, weil eine wirksame Einwilligung der Eltern vorgelegen habe. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil Berufung ein.

#### Die Entscheidung

Das Landgericht bestätigte zwar den Freispruch, allerdings nur mit der Begründung, der Arzt habe geglaubt und – aufgrund der unklaren Rechtslage – glauben dürfen, er würde rechtmäßig handeln, weshalb er sich in einem „unvermeidbaren Verbotsirrtum“ befunden habe.

Das Gericht stellte jedoch gleichzeitig fest, dass eine Zirkumzision ohne medizinische Indikation nicht durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt sein kann. Denn die Beschneidung entspräche weder unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des religiösen Umfelds noch unter dem des elterlichen Erziehungsrechts dem Wohl des Kindes. Der irreparable Eingriff laufe auch dem Interesse des Kindes, entgegen



Dr. jur. Philip Schelling

später selbst über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

#### Diskussion

Die Empörung muslimischer und jüdischer Verbände ist nachvollziehbar und die Furcht vor einem „Beschneidungstourismus“ begründet. Andererseits kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Zirkumzision nicht nur operative, sondern auch z. T. beachtliche anästhesiologische Risiken birgt und gerade nicht vergleichbar ist mit dem Stechen von Ohringen, Piercing oder der christlichen Taufe mit Wasser.

Erleidet der Knabe etwa aufgrund eines Narkosezwischenfalls einen hypoxischen Hirnschaden, wird schnell die Frage gestellt werden, weshalb das Kind ohne medizinische Indikation – und damit ohne Not – einem solchen Risiko ausgesetzt wurde. Mit dem Hinweis auf eine jahrtausendealte religiöse Tradition, aber auch mit den anderen Argumenten der Beschneidungs-Befürworter ließe sich diese Frage nicht ohne Weiteres beantworten. Im Übrigen würden in einem solchen Fall vermutlich die Eltern selbst als erste nach dem Staatsanwalt rufen.

#### Fazit

Ganz gleich, welcher Auffassung man folgt, kann vor dem Hintergrund des Urteils des LG Köln an Urologen, Kinderchirurgen und hinzugezogene Anästhesisten nur der Rat gehen, den an sie herangetragenen Wunsch auf Durchführung von Beschneidungen etwa mit dem Hinweis auf unkalkulierbare forensische Risiken abzulehnen. Dies gilt jedenfalls, solange andere Gerichte nicht anders entschieden haben oder die Beschneidung ausdrücklich gesetzlich gestattet wird. Auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum wird man sich im Hinblick auf die breite öffentliche Berichterstattung über das Urteil jedenfalls kaum mehr berufen können.

Die rituelle Beschneidung Minderjähriger ist strafrechtlich riskant geworden, und zwar unabhängig davon, ob es hierbei zu Komplikationen kommt oder nicht. Denn nach Auffassung des LG Köln wird bei jeder rituellen Beschneidung grundsätzlich der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Es steht leider zu befürchten, dass einige Staatsanwälte diese Auffassung teilen und ihre Strafverfolgungspraxis dahingehend „ausrichten“.

#### Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei  
Ulsenheimer – Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de